

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

High School Programme

Educational Exchange International e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der mit seinen Schüleraustauschprogrammen internationale wissenschaftliche, pädagogische und kulturelle Begegnungen fördert. Unsere Austauschprogramme sind als **Bildungsprogramme** konzipiert und **keine Vergnügungsreisen**: Wir eröffnen Jugendlichen die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben anderer Länder teilzunehmen und wichtige Botschafter unseres Landes zu sein. Diese vielseitigen Begegnungen mit einem anderen Kulturkreis stellen eine unersetzliche Bereicherung für die eigene Persönlichkeitsentwicklung dar. Eine sorgfältige und gute Vorbereitung ist uns wichtig, da sie den Grundstein für einen erfolgreichen Aufenthalt legt. Von unseren Schülern erwarten wir, dass sie sich im Gastland höflich und rücksichtsvoll verhalten und gewillt sind, sich an andere Lebensverhältnisse anzupassen. Die **Teilnehmer** sind **verpflichtet** ihre **Integration** in Gastfamilie und Schule **aktiv voranzutreiben**. So wird der Grundstein für eine erfolgreiche Austausch Erfahrung für alle Beteiligten gelegt.

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen werden Inhalt des zwischen dem Schüler (nachfolgend Teilnehmer) und Educational Exchange International e.V. (nachfolgend EEI genannt) zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages gemäß § 651a ff. und der Artikel 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB).

Die von EEI gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften des Gastschul-aufenthalts (gem. Art. 250 § 3 und § 9 EGBGB) werden Bestandteil des Vertrages, soweit die Angaben für den Gastschulbesuch zur Anwendung kommen.

1. Dauer der Programme:

CAN: 2, 3 oder 5 Monate ab September oder Februar,
10 Monate ab September
IRL: 1, 2 oder 3 Terms oder 1 Semester ab August
1 oder 2 Terms ab Januar

Teilnahmeberechtigt sind Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

2. Zustandekommen des Vertrages:

1. Der Teilnehmer sendet die unverbindliche Anmeldung mit Kopien der letzten 3 Schuljahreszeugnisse an EEI und wird daraufhin zu einem unverbindlichen Informations- und Auswahlgespräch eingeladen, das persönlich oder via Skype erfolgt. Das Gespräch dient dazu, die Eignung des Schülers festzustellen.

2. Bei Eignung des Teilnehmers erfolgt ein schriftliches Vertragsangebot mit Angabe einer Frist, während der wir uns an unser Angebot gebunden halten. Auch zusätzliche individuelle Vereinbarungen können zum Vertrag zugelassen werden.

3. Der Teilnehmer nimmt das Angebot an, indem er das von ihm und bei Minderjährigkeit von seinen gesetzlichen Vertretern unterschriebene Vertragsangebot innerhalb der gesetzten Frist an EEI zurückschickt. Eine Änderung des Vertragsangebots, die nicht von EEI bestätigt wurde, ist unwirksam. Erst mit Eingang dieser Annahmeerklärung bei EEI kommt der Vertrag zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss erhält der Teilnehmer eine Vertragsbestätigung (Reisebestätigung) über den Inhalt des Vertrages.

3. Versicherung:

CAN: Kanadische Krankenversicherung

IRL: Gemäß dem europ. Sozialversicherungsabkommen besteht die gesetzl. Krankenversicherung in Irland fort. Auf Wunsch vermittelt EEI ein zusätzliches Versicherungspaket.

4. Flug:

Die Flüge sind im CAN Programm enthalten. Im Programm IRL ist der Flug nicht inbegriffen.

5. Verhalten während des Gastschulaufenthaltes:

1. Von dem Teilnehmer wird kooperatives Verhalten gegenüber den Betreuern und der Gastfamilie erwartet. Während des Aufenthaltes muss der Teilnehmer die gedruckten Programmregeln beachten, die er mit dem Vertragsangebot erhält. Das Verständnis und die Befolgung dieser Regeln sind unabdingbar. Der Teilnehmer und

seine gesetzlichen Vertreter bestätigen durch ihre Unterschrift unter diese Regeln, dass sie sie verstanden haben und sich zur Einhaltung verpflichten.

2. Befolgt der Teilnehmer die Programmregeln, die bei jeder Partnerorganisation unterschiedlich, jedoch bei allen Vertragsbestandteil sind, ungeachtet einer Abmahnung durch EEI oder der jeweiligen Partnerorganisation nicht oder verstößt der Teilnehmer so schwerwiegend gegen die Programmregeln, dass sein Verbleiben auf der High School und/oder in der Gastfamilie nicht mehr zumutbar ist und somit die sofortige Aufhebung des Vertrages rechtfertigt, kann EEI nach schriftlicher Darlegung des Kündigungsgrundes den Vertrag fristlos kündigen. EEI behält in einem solchen Fall den Anspruch auf die Programmkosten, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen. Voraussetzung für die Kündigung ist, dass das vertragswidrige Verhalten des Schülers nicht aufgrund einer Verletzung der vorvertraglichen Informationspflichten von EEI erfolgte. Die örtlichen Partner von EEI sind bevollmächtigt, Abmahnungen auszusprechen.

6. Mitwirkungspflicht des Teilnehmers:

EEI ist verpflichtet, die Pauschalreise ohne Mängel zu erbringen und bei Problemen des Schülers seiner Beistandspflicht nachzukommen. Der Teilnehmer hat Leistungsmängel unverzüglich dem Ansprechpartner vor Ort (Koordinator/Betreuer) bzw. EEI anzuzeigen. Die Kontaktadresse des Koordinators/Betreuers (Ansprechpartners für Beschwerden) erhält der Teilnehmer mit der Gastfamilieninformation.

Wird die Pauschalreise durch EEI erheblich beeinträchtigt, kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn EEI eine ihm vom Teilnehmer bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von EEI verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

Soweit EEI infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

7. Anspruchs- und Verjährungsfrist:

Ansprüche aus dem Reisevertrag gemäß § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB sind innerhalb der Verjährungsfrist an EEI e.V., Köln zu stellen. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

8. Preise (Details siehe Einlegeblätter) im Vertragsangebot:

Der Programmpreis beinhaltet die auf unserem Preisblatt angegebenen Leistungen. Nach Vertragsabschluss werden dem Teilnehmer die ausführlichen Bewerbungsunterlagen sowie der Sicherheitsschein gemäß § 651r Absatz 4 BGB mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers übersandt.

9. Zahlungsbedingungen:

Generell: Eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Programmpreises wird nach Rechnungsstellung fällig. Restzahlungen nach Rechnungsstellung wie folgt:

CAN: 50% des Programmpreises 4 Monate vor Programmbeginn. 30% des Programmpreises nach Aushändigung der restlichen Unterlagen, spätestens jedoch 2 Monate vor Programmbeginn.

IRL: 50% des Programmpreises 4 Monate vor Programmbeginn. 30% des Programmpreises nach Aushändigung der restlichen Unterlagen, spätestens jedoch 2 Monate vor Programmbeginn.

10. Leistungsänderungen vor Reisebeginn:

1. EEI behält sich vor, nach Vertragsabschluss notwendige, andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind und nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden. EEI wird sowohl über eine unerhebliche als auch über eine erhebliche Änderung oder Abweichung des Vertrages dem Teilnehmer auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. per E-Mail) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

2. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Teilnehmers, die Inhalt des Gastschulvertrages geworden sind, ist der

Teilnehmer innerhalb einer von EEI gesetzten angemessenen Frist berechtigt, entweder die Änderung anzunehmen, kostenlos vom Gastschulvertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer evtl. angebotenen Ersatz-Pauschalreise zu erklären. Lässt der Teilnehmer die Frist verstreichen oder erklärt der Teilnehmer nicht innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich den Vertragsrücktritt, gilt die Änderung als angenommen.

3. Nimmt der Teilnehmer das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die neue geänderte oder Ersatz-Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten Reise nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, so kann der Teilnehmer einen sich ergebenden Minderwert nach § 651g Abs. 3 BGB geltend machen. Dies gilt auch, wenn sie zwar von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für EEI mit geringeren Kosten verbunden ist. Der Teilnehmer kann sodann den entstehenden Unterschiedsbetrag nach § 651m Abs. 2 BGB entsprechend fordern.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die gewährten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

11. Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss:

Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Gastschulvertrages kann der Programmpreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für EEI verteuert hat. Auf Anforderung ist EEI verpflichtet, dem Kunden entsprechende Nachweise zu übermitteln. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten, bei Vertragsschluss für EEI nicht vorhersehbar waren und der Teilnehmer auf einen dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Berechnung unterrichtet wurde. Preiserhöhungen sind bis 20 Tage vor Reisebeginn möglich. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % kann der Teilnehmer, innerhalb der von EEI gesetzten angemessenen Frist entweder die Annahme der Preiserhöhung erklären oder kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Falls möglich die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn EEI in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Die Preiserhöhung gilt als angenommen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb dieser gesetzten Frist seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt oder nicht reagiert.

12. Preissenkung des Reisepreises:

Der Teilnehmer kann von EEI eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn sich der Wechselkurs des gebuchten Gastschulaufenthalts nach Vertragsabschluss und vor Reisebeginn geändert hat und dies zu niedrigeren Kosten für EEI führt. Hat der Teilnehmer mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von EEI zu erstatten. EEI darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. EEI hat dem Teilnehmer auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind. Bei einer Rückerstattung des Reisepreises hat diese unverzüglich von EEI zu erfolgen, spätestens 14 Tage nach Rücktritt des Reisenden.

13. Rücktritt durch den Teilnehmer:

1. Der Teilnehmer kann vor Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten, wobei das Datum der Rücktrittserklärung maßgeblich ist.

2. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag durch den Teilnehmer kann EEI Ersatz für die getroffenen Reisevorbereitungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Anstelle dieses konkreten Ersatzanspruches kann EEI folgende pauschale Entschädigungen von dem Teilnehmer erheben:

- a) 10% des Programmpreises nach Vertragsannahme und vor Platzierung bei Gastfamilie und Schule.
- b) 30% des Programmpreises nach Platzierung bei Gastfamilie und Schule bis einen Monat vor Reiseantritt.
- c) 60% des Programmpreises weniger als einen Monat vor Reiseantritt.

Es bleibt dem Teilnehmer vorbehalten, EEI nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten als die geltend gemachten Pauschalen entstanden sind und dass er in diesem Fall nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet ist. Laut § 651u Satz 3 BGB steht dem Teilnehmer ein kostenloses Rücktrittsrecht zu, wenn EEI ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise über Name und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat.

2. EEI kann ferner keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und wenn sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden sind.

3. Bis zum Reisebeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. EEI kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Anforderungen des Gastschulaufenthalts nicht genügt, eine Platzierung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Ersatzteilnehmer in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Teilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

14. Haftung:

EEI haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für:

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung
- d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

15. Beschränkung der Haftung:

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass EEI seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

2. Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch EEI gegenüber dem Teilnehmer hierauf berufen.

16. Haftung für Buchungsfehler:

Der Reisende hat nach § 651x BGB Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem des Reiseveranstalters entsteht, es sei denn, EEI hat den technischen Fehler nicht zu vertreten.

17. Beendigung des Schüleraustauschvertrages:

Der Gastschulbesuch und damit die Leistungsverpflichtung von EEI endet spätestens eine Woche nach offiziellem Schulschluss der besuchten Schule im Gastland bzw. nach Rückbeförderung des Teilnehmers an seine Heimatadresse, soweit die Rückbeförderung im Vertrag vereinbart wurde. Ein Anspruch, nach Ende des Gastschulaufenthalts in der Gastfamilie zu bleiben, besteht nicht.

18. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

1. EEI verpflichtet sich, die Teilnehmer über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über die Fristen zur Erlangung bestimmter Dokumente zu unterrichten.

2. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die dem Teilnehmer aus deren Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie beruhen auf Falsch- oder Nichtinformation seitens EEI.

3. Sollten vor Reiseantritt wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung genannten Vorschriften eintreten, informiert EEI die Teilnehmer klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger.

4. Sollte der Teilnehmer Einreisevorschriften nicht einhalten oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Teilnehmers nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass die Reise nicht stattfinden kann, ist EEI berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn für die Nichteinhaltung der Einreisevorschriften durch den Teilnehmer keine Verletzung von Informations- oder Hinweispflichten ursächlich oder mit ursächlich geworden ist.

19. Alternative Streitbeilegung:

EEI weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass EEI nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Für alle Gastschulaufenthaltsverträge, die im elektronischen Reiseverkehr geschlossen wurden, verweist EEI auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

20. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Gleiches gilt für diese Teilnahmebedingungen.

21. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und EEI findet deutsches Recht Anwendung.

Auch für Teilnehmer, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz von EEI in Köln.,

2. Der Teilnehmer kann EEI nur an dessen Sitz in Köln verklagen. Bei Klagen von EEI gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Reisenden zuständig.

Reiseveranstalter:
Educational Exchange International e.V.
Mevisenstr. 16 ·
50668 Köln
Vorstand: Lieselotte Vey, Rolf Gentges
Tel.: 0221/7391958/68, Fax: 0221/7391919
Kontakt: info@eei.de; www.eei.de

Stand: März 2019